



KRAFT-SPORT-VEREIN 1969 E.V. WEIHER



VEREINSSATZUNG

§ 1

Der im Jahr 1969 gegründete Verein führt den Namen **Kraft-Sportverein 1969 e. V. Weiher** (Körperschaft). Er hat seinen Sitz in Mörlenbach-Weiher/Odenwald und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck der Körperschaft ist ausschließlich die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch planmäßige Pflege von Sport und Kultur. Jede Betätigung auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet ist innerhalb des Vereins ausgeschlossen. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz in Mörlenbach-Weiher, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 18 Jahren ist eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ehrenmitglieder ernennt die ordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder

§ 7

Die aktiven und passiven Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht; sie können zu allen Ämtern gewählt werden, jedoch können Jugendliche unter 18 Jahren nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder sind berechtigt alle Einrichtungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu benutzen.

Alle Mitglieder unterliegen den Satzungen des Vereins; sie verpflichten sich zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Tod
- b.) durch Austritt
- c.) durch Ausschließung

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit Ende des Quartals rechtswirksam. Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben sein.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, oder deren Zugehörigkeit zum Verein das Ansehen desselben schädigt, können vom Vorstand ausgeschlossen werden; jedoch steht ihnen schriftlich innerhalb 14 Tagen nach Zustellung das Beschwerderecht über den ersten Vorsitzenden an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Streichung eines Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Rechte an den Verein; sämtliches in Händen befindliches Eigentum des Vereins ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 9

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr können jährlich in der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden. Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen.

Wird die Abbuchung/Einlösung durch das Kreditinstitut abgelehnt, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 10

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Sitten und Anstand verstoßen, als auch solche Mitglieder, die sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollen, unentschuldigt fernbleiben, können bestraft werden, die Strafen bestimmt der Vorstand.

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem oder den Kassierern
- d) dem oder den Beisitzern
- e) den Abteilungsleitern (und deren Stellvertreter)
- f) dem/den Jugendleitern

§ 13

Die Geschäftsführung obliegt dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 14

Der Protokollführer, der vor jeder Sitzung von den erschienenen Vorstandsmitgliedern bestimmt wird, hat über jede Verhandlung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein eindeutiges Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 15

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden leisten.

§ 16

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abgestimmt wird im Allgemeinen öffentlich; es kann jedoch auf Antrag geheim abgestimmt werden.

§ 17

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz für alle Fragen.

§ 18

Im ersten Monat des 2. Quartals eines Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin muss drei Wochen vorher mit der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen dem Vorsitzenden zehn Tage vor der Versammlung vorliegen. Anträge, die sich im Laufe der Diskussion ergeben, können noch mündlich gestellt werden.

§ 19

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

Jahresbericht

- a) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- b) Bericht der Abteilungsleiter
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Anträge

§ 20

Alle zwei Jahre werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder Kassenprüfer gewählt. Sie sollen Mindestens 21 Jahre alt sein. Durch ständige Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten.

§ 21

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, längstens aber bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. Diese Änderung tritt für alle Wahlperioden ab dem 01.01.1996 in Kraft (neu 28.10.1995). Der Leiter des aus der Mitgliedschaft heraus gewählten 3-Mannwahlausschuss hat die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahl des Vorsitzenden durchzuführen.

Die Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden werden dem Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch geheime Abstimmung per Zettel. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so gilt der als gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint hat; es kann also unter Umständen ein zweiter Wahlgang erforderlich sein.

Bei nur einem Vorschlag wird die Versammlung von der geheimen Abstimmung entbunden. Nachdem der Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls geheim gewählt; bei dieser Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei nur einem Vorschlag wird die Versammlung von der geheimen Abstimmung entbunden. Dem Vorsitzenden steht jedoch vor der Wahl der weiteren Vorstandmitglieder das Einspruchsrecht zu.

§ 22

Eine Änderung der Satzungen kann nur in der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden; dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 23

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände es verlangt. Für diese Versammlung genügt eine fünftägige vorherige Bekanntgabe.

§ 24

Beschlüsse werden in ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung, sofern es nicht ausdrücklich anders vorgeschrieben ist (z.B. Satzungsänderung) mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 25

Der Verein gehört dem Landessportbund Hessen e. V. als Mitglied an.

§ 26

Der Verein haftet nicht für etwaige bei seinen Veranstaltungen vorkommende Diebstähle. Nimmt ein Mitglied ohne Genehmigung des Vereins an sportlichen Veranstaltungen teil, so wird vom Verein für keinerlei Vorkommnis eine Haftung übernommen.

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit einen diesbezüglichen Entschluss fasst.

§ 28

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz-Ordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft und löst damit die vorherigen Statuten ab.

Weiher, den 31. Januar 2020

Der Vorstand
Andreas Nezzar
Alexander Salay